

# Arbeitshilfe

## Einmalige Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 SGB II

(Die Regelungen der Arbeitshilfe sind verbindlich.)

Herausgeber: jobcenter Kreis Steinfurt  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

Rückfragen an:

Markus Leismann  
Grundsatz und Recht (56/1)  
markus.leismann@kreis-steinfurt.de  
Tel.: 02551 / 69-1726  
Fax: 02551 / 69-91726

Karin Vorsthove  
Grundsatz und Recht (56/1)  
karin.vorsthove@kreis-steinfurt.de  
Tel.: 02551 / 69-1727  
Fax: 02551 / 69-91727

Internet: [www.jobcenter-kreis-steinfurt.de](http://www.jobcenter-kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

## Wesentliche Änderungen

Lfd. Nr.	Stand vom	Ziffer	Wesentliche Änderung
1	24.10.2012		Neuaufgabe  Die Arbeitshilfe ersetzt die SGB II Rundschreiben 43/2011 und 44/2011 und das SGB II Infoschreiben 36/2009.
2	01.07.2013	2.2	Übernahme von Leistungen für die erstmaligen Anschaffung eines Jugendbettes nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II; Umsetzung des Urteils des BSG vom 23.05.2013 (B 4 AS 79/12 R).
3	05.11.2013	2, 2.2, 3, 3.3 - 3.5 6	Erhöhung der Pauschalen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II zum 01.01.2014 aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfe.  Die Änderungen in der Arbeitshilfe treten zum 01.01.2014 in Kraft.
4	10.11.2014	2, 2.2, 3, 3.3 - 3.5 7  6	Erhöhung der Pauschalen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II zum 01.01.2015 aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfe.  Die o.g. Änderungen in der Arbeitshilfe treten zum 01.01.2015 in Kraft.  Möglichkeit der Leistungserbringung bei fehlender Hilfebedürftigkeit auch bei Pauschalen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II
5	22.07.2015	2.2.2	Leistungsberechtigte EU-Ausländer, die im Herkunftsland über eine vorhandene Wohnungsausstattung verfügen haben, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen für eine Wohnungserstaussstattung.
6	29.09.2015	2.2.1	Regelungen zur Übernahme einer Ersatzbeschaffung ergänzt.
7	10.12.2015	2, 2.3, 3, 3.3 - 3.5 7	Erhöhung der Pauschalen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II zum 01.01.2016 aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfe.  Die Änderungen in der Arbeitshilfe treten zum 01.01.2016 in Kraft.
8	15.02.2016	2.7	Regelung zur Zuständigkeit für Wohnungserstaussstattung im Falle eines Umzuges ergänzt.

9	12.12.2016	2, 2.3, 3, 3.3 - 3.5 7	Erhöhung der Pauschalen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II zum 01.01.2017 aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfe. Die Änderungen in der Arbeitshilfe treten zum 01.01.2017 in Kraft.
10	10.03.2017	3.2	Erstausstattung Bekleidung: Ist bei SGB II-Antragstellung bereits eine Grundausstattung an Bekleidung vorhanden, besteht kein Anspruch auf eine Bekleidungsbeihilfe. Dies gilt auch, wenn die Grundausstattung aus Kleiderspenden stammt (z.B. bei Übergang aus dem AsylbLG).

**Inhaltliche Änderungen sind grau hinterlegt..**

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Anwendung der Fachlichen Weisungen der BA</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II</b>	<b>1</b>
2.1	Anwendungsbereich/Personenkreis	1
2.2	Voraussetzungen für die Leistungsgewährung	2
2.2.1	Allgemeine Voraussetzungen	2
2.2.1.1	Ausnahme für die Übernahme einer Ersatzbeschaffung	2
2.2.1.2	Höhe der Leistung einer Ersatzbeschaffung	4
2.2.2	Zuzug von EU-Ausländern	4
2.3	Bemessung des Bedarfs und der Höhe der Pauschale	5
2.4	Abweichender Bedarf	6
2.5	Fortschreibung der Pauschalen	6
2.6	Verfahren	6
2.7	Zuständigkeit	6
<b>3.</b>	<b>Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II</b>	<b>6</b>
3.1	Anwendungsbereich/Personenkreis	7
3.2	Voraussetzungen für die Leistungsgewährung	7
3.3	Bekleidungspauschale bei außergewöhnlichen Umständen	7
3.4	Bekleidungspauschale bei Schwangerschaft	8
3.5	Erstausrüstung bei Geburt (einschl. Bekleidung)	8
3.6	Abweichender Bedarf	8
3.7	Fortschreibung der Pauschalen	9
3.8	Verfahren	9
3.9	Grundsätzlicher Ausschluss einer Rückforderung wegen zweckwidriger Verwendung der Leistung und Möglichkeit der Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts in die Bewilligung	9
3.10	Ergänzender Hinweis zum Einsatz von Einkommen und/oder Vermögen der Eltern/eines Elternteils und dessen Partners	10
<b>4.</b>	<b>Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II</b>	<b>10</b>
4.1	Anschaffung und Reparatur von Orthopädischen Schuhen	10
4.2	Zuzahlung Eigenanteil	12
4.3	Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten	12
4.4	vorrangige Ansprüche	12
<b>5.</b>	<b>Leistungserbringung bei fehlender Hilfebedürftigkeit</b>	<b>12</b>

<b>6.</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>13</b>
<b>7.</b>	<b>Anlagen</b>	<b>13</b>
7.1	Zusammensetzung der Pauschal nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II	14
7.2	Übersicht der Entwicklung der Pauschalen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II	16
7.3	Übersicht der Entwicklung der Pauschalen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II	17
7.4	Beratungsnachweis/Antrag „Erstausstattung Bekleidung“	18

## 1. Anwendung der Fachlichen Weisungen der BA

Die Bundesagentur für Arbeit hat zur Umsetzung des SGB II und SGB III Fachliche Weisungen herausgegeben. Hierbei handelt es sich um die Interpretation des Gesetzes durch die BA, die erfahrungsgemäß mit dem BMAS abgestimmt ist.

Die Fachlichen Weisungen der BA zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II (Stand: 04.08.2016) wurden in diese Arbeitshilfe aufgenommen, soweit sie mit der Rechtsauffassung des jobcenters Kreis Steinfurt übereinstimmen (*gekennzeichnet mit einer Markierung an der rechten Seite des Textes*).

Ein zusätzlicher Rückgriff auf die Fachlichen Weisungen der BA zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II ist in der laufenden Sachbearbeitung nicht erforderlich, zumal diese Arbeitshilfe ggf. auch abweichende Regelungen enthält.

## 2. Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II

Nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II sind Leistungen für die **Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte** nicht von dem Regelbedarf umfasst und werden gesondert erbracht. Die Leistungen können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden.

Diese Leistungen werden im Zuständigkeitsbereich des jobcenter Kreis Steinfurt grundsätzlich in Form einer Geldleistung in Höhe eines festgelegten Pauschalbetrags erbracht. Diese Verfahrensweise dient der Stärkung der Eigenverantwortung des Leistungsberechtigten und mindert gleichzeitig den Verwaltungsaufwand.

Die geltenden Regelungen zur Gewährung der einmaligen Leistung sehen eine jährliche Anpassung entsprechend der Entwicklung der Regelbedarfe vor. Aufgrund der Anhebung der Regelbedarfe zum **01.01.2017 um 1,24 %** (ausgehend von der Steigerung des Eckregelbedarfs) sind diese Leistungen zu erhöhen.

### 2.1 Anwendungsbereich/Personenkreis

Für die Leistungsgewährung kommen Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II in Betracht, die

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 19 bzw. 23 SGB II beziehen, oder
- keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 19 bzw. 23 SGB II benötigen, den Bedarf nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können (§ 24 Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB II), unter Berücksichtigung der einzusetzenden Mittel.

## 2.2 Voraussetzungen für die Leistungsgewährung

### 2.2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Grundsätzlich ist der wiederkehrende Bedarf durch die monatlichen Regelbedarfe abgegolten. Leistungen für sogenannte Ersatzbeschaffungen werden in der Regel nicht erbracht. Für diese Zwecke hat die leistungsberechtigte Person aus dem Regelbedarf Rücklagen zu bilden, ggf. kann eine darlehensweise Hilfestellung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II erbracht werden.

Eine einmalige Leistung kommt nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II z. B. nur in Betracht:

- bei dem erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung aus besonderen Gründen (z. B. bei Familiengründung; bei jungen Erwachsenen – in Einzelfällen auch noch Jugendlichen - aufgrund erheblicher Differenzen mit den übrigen Personen der Haushaltsgemeinschaft, eine positive Stellungnahme des Jugendamtes ist nur erforderlich, wenn die Familie bereits durch das Jugendamt betreut wird).
- bei Verlassen einer Einrichtung und Begründung eines eigenen Hausstandes (soweit kein anderer Leistungsträger – z. B. LWL - für die Leistungsgewährung zuständig ist).
- bei Verlassen eines Frauenhauses, wenn keine eigene Ausstattung mehr vorhanden ist. Soweit zumutbar sind Selbsthilfemöglichkeiten nach § 1361a BGB bzw. § 13 Lebenspartnerschaftsgesetz (Hausratsverteilung bei Getrenntleben von Ehegatten/Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) auszuschöpfen.
- nach vollständiger Zerstörung von Mobiliar, Haushaltsgeräten und Hausrat z. B. durch Brand (soweit die Schäden nicht durch Ansprüche gegenüber Dritten – z. B. Versicherung - abgedeckt sind).
- bei Bezug einer Wohnung nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe, wenn keine eigene Ausstattung mehr vorhanden ist.
- bei Totalverlust von Einrichtungsgegenständen nach langjähriger Obdachlosigkeit oder unter besonderen Umständen bei einem Rückumzug aus dem Ausland<sup>1</sup>.

#### 2.2.1.1 Ausnahme für die Übernahme einer Ersatzbeschaffung

Auch bei der Aufstockung einer bereits – wenn auch nur teilweise – vorhandenen Wohnungsausstattung oder aber der Erweiterung der Haushaltsgemeinschaft kann eine einmalige Leistung anteilig gewährt werden. Dies kommt z. B. in Betracht:

- bei einem aus Sicht des Leistungsträgers notwendigen Umzug, wenn die Ausstattung bzw. ein Teil der Ausstattung der bisherigen Wohnung nur angemietet oder noch nicht vorhanden war (z. B. eine Erstausrüstung mit einer Küche,

---

<sup>1</sup> LSG NRW, Urteil vom 24.02.2014, Az.: L 19 AS 26/13 und BSG, Urteil vom 27.09.2011, Az.: B 4 AS 202/10 R

weil die Küchenmöbel bislang angemietet waren; Erstausrüstung mit einer Waschmaschine, da diese bislang durch den Vermieter gestellt worden war).

- nach der Geburt eines Kindes
- bei Trennung von einem Partner; hier erfolgt in der Regel eine Aufteilung des Mobiliars und Hausrats. In diesem Fall kommt eine – ggf. anteilige - Leistungsgewährung nur in Betracht, soweit der Leistungsberechtigte das Mobiliar/den Hausrat bzw. eine finanzielle Abgeltung durch den anderen Partner nicht erhält. Grundsätzlich ist bei getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz auf die Selbsthilfemöglichkeit des § 1361a BGB bzw. § 13 Lebenspartnerschaftsgesetz (Hausratsverteilung bei Getrenntleben) hinzuwirken. Nur in den Fällen, in denen nach einer Trennung tatsächlich und kurzfristig eine Aufteilung des Hausrates nicht möglich ist und somit keine Selbsthilfemöglichkeiten realisierbar sind, sind entsprechende Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II als Sach- oder Geldleistungen zu übernehmen.<sup>2</sup>
- notwendiges Mobiliar bei regelmäßiger Ausübung des Umgangsrechtes (mind. 1 Wochenende pro Monat) für ein minderjähriges Kind, sofern keine anderweitige Unterbringungs- und Übernachtungsmöglichkeit für das Kindes besteht. Dabei ist zu beachten, dass eine Anschaffung eines kompletten Kinderzimmers nicht übernommen wird. Es wird als ausreichend angesehen, entsprechende Schlafmöglichkeiten für das Kind zur Verfügung zu stellen.

Bei nur stundenweiser Ausübung des Umgangsrechtes besteht kein Anspruch auf Übernahme von Einrichtungsgegenständen.<sup>3</sup>

- bei erstmaliger Anschaffung eines „Jugendbettes“, nachdem das Kind dem „Kinderbett“ entwachsen ist<sup>4</sup>.

Der erstmaligen Ausstattung einer Wohnung sind wertungsmäßig diejenigen Fälle einer Ersatzbeschaffung gleichzustellen, bei denen vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar werden. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Sinn und Zweck der Norm, sondern mit hinreichender Bestimmtheit auch aus den Motiven des Gesetzgebers.

#### Verfahrenshinweis:

Bei vom Träger veranlassten Umzügen ist vor der Durchführung des Umzugs der Leistungsempfänger zu unterrichten, dass umzugsbedingte Beschädigungen/Zerstörungen von Möbeln unverzüglich dem SGB II-Träger zu melden und die beschädigten Möbel zur Inaugenscheinnahme aufzubewahren sind.

Der Grundsicherungsträger hat hingegen nicht schon dann für Ausstattungsgegenstände aufzukommen, wenn diese zwar weiterhin funktionsfähig sind, ihrem Besitzer jedoch nicht mehr gefallen, sie nicht mehr optimal zur neuen Wohnung passen oder wenn die Gegenstände ohnehin - auch ohne den Umzug - wegen Unbrauchbarkeit

<sup>2</sup> LSG NRW, Beschluss vom 25.03.2008 – Az.: L 19 B 13/08 AS ER

<sup>3</sup> LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 06.09.2012 – Az.: L 11 AS 242/12 B ER

<sup>4</sup> BSG, Urteil vom 23.05.2013, Az.: B 4 AS 79/12 R



hätten durch andere Gegenstände ersetzt werden müssen. Ein durch den Grundsicherungsträger veranlasster Umzug kann - mit anderen Worten - nicht dazu genutzt werden, sich auf Kosten des Grundsicherungsträgers neu einzurichten.

Allein die durch Alter und Abnutzung eingetretene Unbrauchbarkeit von Einrichtungsgegenständen stellt unter Berücksichtigung des Gesichtspunkts, dass die Leistungspflicht aus § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II wegen ihres Ausnahmecharakters eng begrenzt ist keine atypische Bedarfslage dar.<sup>5</sup>

Vielmehr ist es dem Hilfeempfänger auch in diesen Fällen zumutbar, auf etwa aus Entgelt, Entgeltersatzleistungen oder auch dem Regelbedarf nach dem SGB II zu bildende Rücklagen zurückzugreifen, um für Ersatz zu sorgen. Die Leistungspflicht des Grundsicherungsträgers ist insoweit entsprechend ihrem Ausnahmecharakter eng begrenzt.

### 2.2.1.2 Höhe der Leistung einer Ersatzbeschaffung

Über die **Höhe der Leistung** ist im **Einzelfall** zu entscheiden. Zunächst ist ein Kostenrahmen vorzugeben, der auf den regionalen Erfahrungswerten basiert und festlegt, bis zu welcher Höhe eine Ersatzbeschaffung von Einzelgegenständen vorgenommen werden kann. Sofern der/die Berechtigte im Rahmen einer Ersatzbeschaffung darlegt, dass für den vorgegebenen Wert keine Ersatzbeschaffung vorgenommen werden kann, ist gegebenenfalls der tatsächlich nachgewiesene Betrag zu übernehmen. Gleiches gilt für Gegenstände, die in der Auflistung nicht aufgeführt sind. Dazu sind mehrere aktuelle Angebote (z.B. aus dem Internet oder der Tageszeitung) nachzuweisen oder vom PAP selbst zu ermitteln (z.B. über Möbellager der Gemeinde). Der jeweils günstigste Betrag ist zu übernehmen.

### 2.2.2 Zuzug von EU-Ausländern

EU-Ausländer, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen und nicht dem Leistungsausschluss nach § 7 SGB II unterliegen (z.B. wegen ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer), haben ebenfalls nur bei Vorliegen der unter Ziffer [2.2.1](#) genannten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen für Wohnungserstausstattung.

Der Anspruch auf Wohnungserstausstattung ist rein bedarfsbezogen zu beurteilen.<sup>6</sup> Sofern leistungsberechtigte Personen vor der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II im Herkunftsland eine Wohnungsausstattung hatten, besteht deshalb grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen für eine Wohnungserstausstattung. Entsprechende Bedarfe sind als Ersatzbeschaffungen aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

Ein ausnahmsweiser Anspruch kommt nur in Betracht, wenn die notwendigen Ausstattungsgegenstände durch ein besonderes Ereignis untergegangen sind (z.B. Zerstörung im Rahmen eines Umzugs). Den entsprechenden Nachweis hat die antragstellende Person zu führen. Sofern leistungsberechtigte EU-Ausländer vorbringen, eine vorhandene Wohnungsausstattung beim Umzug aus Kostengründen nicht mitgebracht zu haben, ist darin kein besonderes Ereignis zu sehen. Ein Anspruch auf Wohnungserstausstattung besteht allein deshalb nicht.

<sup>5</sup> LSG NRW, Urteil vom 24.02.2014, Az.: L 19 AS 26/13

<sup>6</sup> BSG, Urteil vom 27.09.2011, Az.: B 4 AS 202/10 R, Rz. 16ff.

Grundsätzlich ist das evtl. Vorbringen leistungsberechtigter Personen, im Heimatland keine Erstausrüstung besessen zu haben oder über dort untergegangene Wohnungserstausrüstung (z.B. Feuer etc.) kritisch zu hinterfragen. Teilweise tragen leistungsberechtigte Personen vor, im Heimatland obdachlos gewesen zu sein. Dieser Einwand ist grundsätzlich nicht anzuerkennen, wenn in den vorgelegten Ausweispapieren eine Meldeadresse hinterlegt ist.

Im Zweifelsfall ist die Gewährung einer einmaligen Leistung abzulehnen und auf die Möglichkeit der sozialgerichtlichen Klärung im Eilverfahren zu verweisen.

### 2.3 Bemessung des Bedarfs und der Höhe der Pauschale

In Anlehnung an die Pauschalbeträge, die der Landschaftsverband Westfalen-Lippe für die Ausstattung der Wohnung einschließlich Hausrat in vergleichbaren Fällen gewährt und unter Berücksichtigung der Anhebung der Regelbedarfe zum **01.01.2017** um 1,24 % errechnen sich folgende Werte (gerundet auf volle €):

- |  |            |
|--|------------|
| • <b>Mobiliar einschl. Haushaltsgeräte</b> für eine Einzelperson                           | 1.013,00 € |
| • für jeden weiteren Leistungsberechtigten in der Wohnung bzw. bei der Geburt eines Kindes | 333,00 €   |
| • <b>Hausrat</b> für eine Einzelperson   | 475,00 €   |
| • für jeden weiteren Leistungsberechtigten in der Wohnung                                  | 29,00 €    |

**Die Höhe der Pauschalen ist so bemessen, dass Leistungsberechtigte ihren Bedarf unter Nutzung des Angebots im Niedrigpreissektor und bei Ausstattungsgegenständen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten auch des Gebrauchsgüterangebots u. a. der von den kommunalen bzw. gemeinnützigen Trägern betriebenen „Möbelbörsen“ decken können.**

Die Pauschalen setzen sich aus den in der **Anlage 7.1** aufgeführten Positionen zusammen. Die Pauschalen können anteilig gekürzt werden, wenn die/der Leistungsberechtigte/n bereits entsprechende Gegenstände besitzt/en. Hierbei sollte jedoch nicht zu bürokratisch, sondern großzügig verfahren werden, um die Ziele der Pauschalierung (insbesondere die Verfahrensvereinfachung) auch tatsächlich zu erreichen.

Hinweis zur Ermittlung der Pauschalen „**Mobiliar einschl. Haushaltsgeräte** für eine Einzelperson“:

Bei der Ermittlung der Pauschale sind die Kosten für die Anschaffung eines Fernsehgerätes nicht zu berücksichtigen. Das Bundessozialgericht<sup>7</sup> hat festgestellt, dass der Grundsicherungsträger nicht verpflichtet ist, als Erstausrüstung für die Wohnung auch Leistungen für ein Fernsehgerät zu erbringen. Zur Erstausrüstung einer Wohnung gehören nach ständiger Rechtsprechung des BSG wohnraumbezogene Gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden

<sup>7</sup> BSG, Urteil vom 24.02.2011, Az.: B 14 AS 75/10 R

Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich sind. Hierzu zählt ein Fernsehgerät nicht. Es ist weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Pauschalen seit dem 01.01.2005 finden Sie der **Anlage 7.2**.

## 2.4 Abweichender Bedarf

**Die Pauschalen sind so bemessen, dass grundsätzlich der entsprechende Bedarf gedeckt werden kann.** Der Grundsatz der individuellen Hilfestellung und des Bedarfsdeckungsprinzips erfordert jedoch, dass in begründeten Fällen ein besonderer Bedarf durch eine individuell bemessene Leistung, die sowohl höher als auch niedriger sein kann, abgedeckt wird.

## 2.5 Fortschreibung der Pauschalen

Die Pauschalbeträge werden entsprechend der Entwicklung der Regelbedarfe fortgeschrieben (§ 20 Abs. 1a SGB II in Verbindung mit §§ 28 und 28a, 40 SGB XII sowie ggf. in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz).

## 2.6 Verfahren

Die Pauschalen nach § 24 Abs. 3 SGB II werden auf Antrag gewährt.

## 2.7 Zuständigkeit

Falls die leistungsberechtigte Person einen Antrag auf Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II aufgrund eines Umzuges in einen anderen Ort stellt, richtet sich die Zuständigkeit entsprechend dem Grundgedanken des § 36 SGB II allein nach dem Aufenthalt der leistungsberechtigten Person bei Antragstellung.<sup>8</sup> Wird der Antrag auf Erstausrüstung noch vor dem Wegzug gestellt, ist der kommunale Träger am Wegzugsort für die Gewährung der Erstausrüstung zuständig.

## 3. Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II

Nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II sind Leistungen für die **Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt** nicht von dem Regelbedarf umfasst und werden gesondert erbracht. Die Leistungen können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden.

Diese Leistungen werden im Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Kreis Steinfurt grundsätzlich in Form einer Geldleistung in Höhe eines festgelegten Pauschalbetrags erbracht. Diese Verfahrensweise dient der Stärkung der Eigenverantwortung des Leistungsberechtigten und mindert gleichzeitig den Verwaltungsaufwand.

Die geltenden Regelungen zur Gewährung der einmaligen Leistung sehen eine jährliche Anpassung entsprechend der Entwicklung der Regelbedarfe vor. Aufgrund der

---

<sup>8</sup> BSG, Urteil vom 23.05.2012, Az.: B 14 AS 156/11 R

Anhebung der Regelbedarfe zum **01.01.2017 um 1,24 %** sind diese Leistungen zu erhöhen.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Pauschalen seit dem 01.01.2005 finden Sie in der **Anlage 7.3**.

### **3.1 Anwendungsbereich/Personenkreis**

Für die Leistungsgewährung kommen Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II in Betracht,

- die **laufende Leistungen** zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 19 bzw. 23 SGB II beziehen, oder
- die **keine laufenden Leistungen** zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach §§ 19 bzw. 23 SGB II benötigen, den Bedarf nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können (§ 24 Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB II), unter Berücksichtigung der einzusetzenden Mittel.

### **3.2 Voraussetzungen für die Leistungsgewährung**

Grundsätzlich ist der wiederkehrende Bedarf durch die monatlichen Regelbedarfe abgegolten. Leistungen für sogenannte Ersatzbeschaffungen werden nicht erbracht. Für diese Zwecke hat der Leistungsberechtigte aus den Regelbedarfen Rücklagen zu bilden, ggf. kann eine darlehensweise Hilfestellung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II erfolgen.

Eine einmalige Leistung kommt daher z. B. nur in Betracht:

- bei außergewöhnlichen Umständen, die eine (nahezu) vollständige Neuausstattung mit Bekleidung erfordern,
- bei Schwangerschaft,
- bei Geburt.

Der Anspruch auf Bekleidungserstausstattung ist bedarfsbezogen zu beurteilen. Sofern leistungsberechtigte Personen bei Beantragung von Leistungen nach dem SGB II bereits eine Grundausrüstung an Bekleidung besitzen, besteht kein Anspruch auf die pauschale Bekleidungsbeihilfe. Dies gilt auch, wenn die vorhandene Grundausrüstung ursprünglich aus gebrauchten Bekleidungsstücken aus Kleiderspenden stammt (z. B. bei Übergang aus dem AsylbLG).

### **3.3 Bekleidungspauschale bei außergewöhnlichen Umständen**

Eine Leistungsgewährung ist nur in ganz wenigen Ausnahmefällen denkbar (z. B. nach Wohnungsbrand, soweit die Schäden nicht durch Dritte, z. B. eine Versicherung, abgedeckt sind; nach Zeiten der Haft; bei wesentlicher Änderung der Konfektionsgröße).

Die Bekleidungs pauschale beträgt ab dem **01.01.2017 332,00 € pro Person** (unabhängig von Alter und Geschlecht).

Mit dieser Pauschale kann der Bedarf „Erstausrüstung für Bekleidung“ finanziert werden. Ergänzende Bekleidungsbedarfe können dann aus den laufenden Regelbedarfen gedeckt werden.

### **3.4 Bekleidungs pauschale bei Schwangerschaft**

Auch der zusätzliche Bedarf anlässlich einer jeden Schwangerschaft wird durch einen Pauschalbetrag gedeckt.

Eine Pauschale in Höhe von 50 % der Bekleidungs pauschale wird für auskömmlich gehalten. Daher wird die **Bekleidungs pauschale für Schwangerschaft ab dem 01.01.2017 auf 166,00 €** festgesetzt.

### **3.5 Erstausrüstung bei Geburt (einschl. Bekleidung)**

Der Betrag für die **Erstausrüstung bei Geburt (einschl. Bekleidung)** wird ab **01.01.2017** festgesetzt auf **369,00 €**.

Mit diesem Betrag sind alle Bedarfe des Säuglings/Kleinkindes abgedeckt (z. B. komplette Bekleidung, Wäsche, Wickelfolie, Gummiunterlage, Badetuch, Badewanne, Badethermometer, Bade-Wickel-Kombination, Milchflaschen, Kinderwagen, Fußsack, Laufstall, Hochstuhl, Windeleimer usw.). Dabei ist berücksichtigt worden, dass viele Gegenstände auch gebraucht gekauft (z. B. bei den Kleiderkammern) bzw. von Familienmitgliedern / Verwandten / Bekannten / Freunden günstig erworben bzw. kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Eingeflossen ist ebenfalls die Überlegung, dass nicht sämtliche Gegenstände bereits zum Zeitpunkt der Geburt zur Verfügung stehen müssen. Durch den ab dem Tag der Geburt für das Kind gewährten Regelbedarf können Ansparungen für künftige Anschaffungen vorgenommen werden.

Neben dieser Pauschale bei Geburt kann zusätzlich die Pauschale für die **Erstausrüstung der Wohnung** (für Kinderbett, Schrank, Matratze usw.) gewährt werden, diese beträgt **ab 01.01.2017 333,00 €**.

Beide Pauschalen sollten in einem **Betrag 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin** ausgezahlt werden, um der/m Leistungsberechtigten genügend Zeit zu geben, alle Gegenstände – unter Ausnutzung von Sonderangeboten und ggf. gebraucht - erwerben zu können.

### **3.6 Abweichender Bedarf**

Die Pauschalen sind so bemessen, dass grundsätzlich der entsprechende Bedarf gedeckt werden kann.

Der Grundsatz der individuellen Hilfestellung und des Bedarfsdeckungsprinzips erfordert jedoch, dass in begründeten Fällen ein besonderer Bedarf durch eine indi-

viduell bemessene Leistung abgedeckt wird. Die Gründe, die zu einer von der Pauschale abweichenden Bemessung geführt haben, sind aktenkundig zu machen.

**Eine weitere Schwangerschaft – selbst wenn sie zeitlich nah nach der letzten Schwangerschaft eintritt – rechtfertigt nicht automatisch eine Reduzierung des Pauschbetrags. Sofern der Pauschbetrag im Einzelfall gemindert werden soll, ist darzulegen, welche konkreten Gegenstände, die über die Pauschale zu finanzieren wären, tatsächlich noch zur Verfügung stehen, so dass eine Minderung des Pauschalbetrags gerechtfertigt erscheint. Die bloße Vermutung, dass noch Gegenstände z. B. aufgrund der vorangegangenen Schwangerschaft vorhanden sein müssten, reicht nicht aus.**

### 3.7 Fortschreibung der Pauschalen

Die Pauschalbeträge werden entsprechend der Entwicklung der Regelbedarfe fortgeschrieben (§ 20 Abs. 1a SGB II in Verbindung mit §§ 28 und 28a, 40 SGB XII sowie ggf. in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz).

### 3.8 Verfahren

Sobald der SGB II-Träger von der Schwangerschaft Kenntnis erlangt hat (z. B. durch Vorlage des Mutterpasses als Nachweis über das Bestehen der Schwangerschaft), hat er über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II zu beraten.

Die einmaligen Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II sind nach § 37 Abs. 1 SGB II gesondert zu beantragen.

Als Nachweis der erfolgten Beratung und Antragstellung durch den/die persönliche/n Ansprechpartner liegt als **Anlage 7.4** ein Muster „Beratungsnachweis/Antrag anlässlich Schwangerschaft/Geburt“ bei. Mit diesem Vordruck ist die **gleichzeitige Beantragung aller drei Leistungen** anlässlich von Schwangerschaft und Geburt möglich und auch **beabsichtigt**.

Werden sämtliche Leistungen in einem Antrag geltend gemacht, erfolgt die Auszahlung der Leistungen:

- hinsichtlich der Schwangerschaftsbekleidung **zu Beginn der 13. Schwangerschaftswoche**
- hinsichtlich der Erstausstattung des Kindes bei Geburt sowie der Pauschale für Mobiliar **8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin**,

**ohne dass es eines weiteren Antrags oder einer erneuten Vorsprache bedarf.**

### 3.9 Grundsätzlicher Ausschluss einer Rückforderung wegen zweckwidriger Verwendung der Leistung und Möglichkeit der Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts in die Bewilligung

Grundsätzlich erfolgt die Bewilligung der Leistung ohne die Aufnahme einer Verpflichtung, Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorzule-

gen. In diesen Fällen ist eine Rückforderung ggf. zweckwidrig verwandter Mittel rechtlich nicht möglich.

Sofern im Einzelfall während eines vorangegangenen Leistungsbezugs festgestellt worden ist, dass gewährte Leistungen nicht zweckentsprechend verwandt worden waren, und der begründete Verdacht besteht, dass die o. g. Leistungen nicht zweckentsprechend verwandt werden, kann bei der Gewährung von Leistungen für Bekleidung bzw. anlässlich von Schwangerschaft/Geburt eine **Nebenbestimmung in Form eines Widerrufsvorbehalts** in die Bewilligung aufgenommen werden für den Fall, dass der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung nicht erbracht wird (§ 32 Abs. 2 SGB X).

Die Entscheidung über die Aufnahme einer Nebenbestimmung ist in das **Ermessen** des Trägers gestellt und damit bei der Bewilligung entsprechend zu begründen. Rechtsgrundlage für den Anspruch des SGB II-Trägers auf Erstattung der zweckwidrig verwandten Mittel bzw. des nichterbrachten Nachweises über die zweckbestimmte Verwendung der Mittel sind § 50 i. V. m. § 47 SGB X.

### **3.10 Ergänzender Hinweis zum Einsatz von Einkommen und/oder Vermögen der Eltern/eines Elternteils und dessen Partners**

Gem. § 9 Abs. 2 S 2 SGB II sind Eltern bzw. Elternteile und deren Partner verpflichtet, ihr Einkommen und Vermögen für die Kinder einzusetzen.

**Dieser Grundsatz gilt nicht** für ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut (Abs. 3 der Vorschrift). Eine Berücksichtigung von Einkommen/Vermögen der Eltern/eines Elternteils und dessen Partner findet nicht statt.

Entsprechend dieser Regelung ist auch bei der Anwendung des § 9 Abs. 5 SGB II von der Heranziehung der Eltern/eines Elternteils und dessen Partners abzusehen.

Auch ein ggf. bestehender unterhaltsrechtlicher Anspruch des Kindes gegenüber den Eltern/dem Elternteil geht bei Schwangerschaft/Betreuung eines leiblichen Kindes bis zu 6 Jahren nicht auf den SGB II-Träger über (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II).

Lebt die Schwangere hingegen mit einem **Partner** zusammen, ist dessen Einkommen/Vermögen bei Ermittlung des Leistungsanspruchs zu berücksichtigen.

## **4. Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II**

Nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II sind Leistungen für die **Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten** nicht von dem Regelbedarf umfasst. Die Leistungen sind gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 SGB II).

### **4.1 Anschaffung und Reparatur von Orthopädischen Schuhen**

Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht.

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 SGB V).

Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der GKV zu erbringenden Leistungen.

Zu den Leistungen der GKV gehören diesbezüglich:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Die GKV kommt nicht für konfektionierte „Spezialschuhe“ oder „Schutzschuhe“ für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma oder Diabetes mellitus auf.

Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

- **orthopädischer Straßenschuh**  
Erstversorgung: grundsätzlich zwei Paar  
Ersatzbeschaffung: ein Paar grundsätzlich nach zwei Jahren.  
Das Wechselpaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- **orthopädischer Hausschuh**  
Erstversorgung: grundsätzlich ein Paar.  
Sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grundsätzlich ein weiteres Paar Hauschuhe als Wechselpaar angezeigt.  
Ersatzbeschaffung: grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren.
- **Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport**  
Erstversorgung: grundsätzlich ein Paar.  
Ersatzbeschaffung: grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren.
- **Orthopädischer Interimsschuh**  
Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase.



## **4.2 Zuzahlung Eigenanteil**

Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt bis zu 76,00 Euro pro Paar. Dazu kommt gegebenenfalls die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10,00 Euro.

Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 24 Absatz 3 S.1 Nr. 3 SGB II übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

## **4.3 Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten**

Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§§ 5, 12a) auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

## **4.4 vorrangige Ansprüche**

Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

## **5. Leistungserbringung bei fehlender Hilfebedürftigkeit**

Auch Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft benötigen, können gesonderte Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB II erhalten.

In diesen Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Es kann hierbei das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird.

## **6. Rechtsgrundlagen**

### **§ 24 Abs. 3 SGB II „Abweichende Erbringung von Leistungen“**

[...]

(3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

[...]

## **7. Anlagen**

## **7.1 Zusammensetzung der Pauschal nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II**

**- Nur für den internen Dienstgebrauch! -**

### **Zusammensetzung der Pauschalen - Stand 01.01.2017**

#### **1. Mobiliar einschl. Haushaltsgeräte**

- 1 Polsterbett mit Bettkasten
- 1 Küchenschrank inkl. Spüle
- 1 Schrank
- 1 Wohnzimmertisch
- 1 Küchentisch
- 4 Stühle
- 1 E-Herd
- 1 Wandspiegel
- 1 Kühlschrank
- 1 Waschmaschine

**Gesamt: 1.013,00 €**

#### **2. Für jede weitere Person**

- 1 Bett (einschl. Lattenrost)
- 1 Matratze
- 1 Oberbett mit Kissen
- 1 Garnitur Bettwäsche
- 1 Schrank
- 1 Deckenlampe
- Gardinen/Rollos

**Gesamt: 333,00 €**

**- Nur für den internen Dienstgebrauch! -**

**Zusammensetzung der Pauschale für Hausrat, Stand 01.01.2017 :**

1	Bratpfanne
2	Töpfe
2	Küchenmesser
1	Sieb
1	Schneidbrett
1	Dosenöffner
1	Kaffeefilter
1	Kochlöffel
1	Reibe / Hobel
4 x	Besteck
4 x	Geschirr (Tasse, Untertasse, Teller, Dessert)
4	Gläser
1	Kaffeekanne
1	Schöpfkelle
3	Schüsseln
1	Aufnehmer
1	Staubsauger
1	Besen mit Stiel
1	Handfeger
1	Kehrblech
1	Abfalleimer
1	Plastikeimer
2	Spülschüsseln
1	Toilettenbürste
1	Badetuch
4	Handtücher
4	Geschirrtücher
1	Fußmatte
1	Bügeleisen
1	Bügelbrett
1	Spültuch
1	Wäschekorb
1	Wäscheständer
2	Garnituren Bettwäsche
1	Oberbett mit Kissen
5	Garderobenhaken
	Gardinen/Rollos
	Lampen/Leuchtmittel
1	Radio

**G e s a m t:**

**475,00 €**

**Hausrat für jeden weiteren Leistungsberechtigten** in der Wohnung (unter Berücksichtigung, dass Oberbett, Kissen, Bettwäsche, Lampen, Gardinen/Rollos bereits in der „Möbiliar-Pauschale“ enthalten sind) :

1 x	Geschirr
1 x	Glas
1 x	Besteck
4	Handtücher
1	Badetuch

**G e s a m t:**

**29,00 €**

## 7.2 Übersicht der Entwicklung der Pauschalen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II



ab	Mobiliar einschl. Haushaltsgeräte für eine Einzelperson	Betrag für jede weitere Person in der Wohnung	Pauschale für den Hausrat	Betrag für jede weitere Person in der Wohnung
01.01.2005	900,00 €	280,00 €	400,00 €	24,00 €
01.07.2007	905,00 €	282,00 €	402,00 €	24,00 €
01.07.2008	915,00 €	285,00 €	406,00 €	24,00 €
01.07.2009	937,00 €	292,00 €	416,00 €	25,00 €
01.01.2011	937,00 €	296,00 €	422,00 €	25,00 €
01.01.2012	937,00 €	304,00 €	434,00 €	26,00 €
01.01.2013	946,00 €	311,00 €	443,00 €	27,00 €
01.01.2014	968,00 €	318,00 €	453,00 €	27,00 €
01.01.2015	988,00 €	325,00 €	463,00 €	28,00 €
01.01.2016	1.000,00 €	329,00 €	469,00 €	28,00 €
<b>01.01.2017</b>	<b>1.013,00 €</b>	<b>333,00 €</b>	<b>475,00 €</b>	<b>29,00 €</b>

### 7.3 Übersicht der Entwicklung der Pauschalen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II



ab	Bekleidungs- pauschale	Bekleidungs- pauschale bei Schwangerschaft	Erstausstattung bei Geburt (einschl. Bekleidung)	Pauschale bei Ge- burt (Mobiliar)
01.01.2005	280,00 €	140,00 €	310,00 €	280,00 €
01.07.2007	282,00 €	141,00 €	312,00 €	282,00 €
01.07.2008	285,00 €	143,00 €	315,00 €	285,00 €
01.07.2009	292,00 €	146,00 €	323,00 €	292,00 €
01.01.2011	296,00 €	148,00 €	327,00 €	296,00 €
01.01.2012	304,00 €	152,00 €	336,00 €	304,00 €
01.01.2013	310,00 €	155,00 €	344,00 €	310,00 €
01.01.2014	317,00 €	159,00 €	352,00 €	317,00 €
01.01.2015	324,00 €	162,00 €	360,00 €	324,00 €
01.01.2016	328,00 €	164,00 €	364,00 €	328,00 €
<b>01.01.2017</b>	<b>332,00 €</b>	<b>166,00 €</b>	<b>369,00 €</b>	<b>333,00 €</b>

## 7.4 Beratungsnachweis/Antrag „Erstausstattung Bekleidung“

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Stadt-/Gemeindeverwaltung  
- Grundsicherung für Arbeitsuchende -

### BERATUNGSNACHWEIS / ANTRAG anlässlich SCHWANGERSCHAFT/GEBURT

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Bekanntgabe der Schwangerschaft

der Unterzeichnerin  von Frau \_\_\_\_\_

bin ich über folgende Ansprüche anlässlich der Schwangerschaft/Geburt unterrichtet worden und beantrage folgende Leistungen:

**Bekleidungspauschale für Schwangerschaft**

Höhe: 164,00 Euro (ab 01.01.2017: 166,00 Euro)

*Die Auszahlung erfolgt nach Bedarf, frühestens ab der 13. Schwangerschaftswoche.*

**Erstausstattung für das Kind**

Höhe: 364,00 Euro (ab 01.01.2017: 369,00 Euro)

*Die Auszahlung erfolgt in einer Summe 8 Wochen vor der Geburt.*

**Erstausstattung für das Kinderzimmer**

Höhe: 328,00 Euro (ab 01.01.2017: 333,00 Euro)

*Die Auszahlung erfolgt in einer Summe 8 Wochen vor der Geburt.*

Die Auszahlung erfolgt, sofern im Zeitpunkt der vorgesehenen Auszahlung ein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht. Ein weiterer Antrag ist nicht erforderlich.

Errechneter Entbindungstermin lt. Mutterpass: \_\_\_\_\_

Mit freundlichem Gruß

\_\_\_\_\_  
Unterschrift